

reits beigegebenen kommentierenden Apparat, der von außerordentlicher Bedeutung für die Geschichte des Dekretalenrechts ist und schon in den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts nach Altzelle gelangt sein muß⁷⁹. Man hat bisher im Zusammenhang mit etwaigen kanonistischen Kenntnissen Eikes stets angenommen; er habe die ersten drei *Compilationes antiquae* gekannt, also wahrscheinlich unter dem Einfluß der Bologneser Kanonistik gestanden⁸⁰. Diese These beruht auf der suggestiven, jedoch völlig unbelegten Vermutung, Eike habe mit dem großen Halberstädter Kanonisten Johannes Teutonicus in Verbindung gestanden, eine zuerst von Eugen Rosenstock-Huessy entwickelte Vorstellung⁸¹. Man darf aber nicht annehmen, daß die Com-

die europäische Kanonistik des 12. Jahrhunderts, ZRG Kan. 65 (1979) S. 120-148, hier S. 128-132; auch in: Peter LANDAU, *Kanones und Dekretalen*. Beiträge zur Geschichte der Quellen des kanonischen Rechts (*Bibliotheca eruditorum* 2, 1997) S. 227-255.

79) Zu diesem Apparat, wohl dem ältesten Kommentar zu einer Dekretalensammlung, vgl. Peter LANDAU, *Studien zur Appendix und den Glossen in frühen systematischen Dekretalensammlungen*, BMCL 9 (1979) S. 1-21; auch in: LANDAU, *Kanones und Dekretalen* (wie Anm. 78) S. 257-277. Der Teil III der Handschrift Hs. Leipzig 1242 – ursprünglich getrennt von Teil I mit der *Rhetorica ecclesiastica* und *‘Etiam testimonia removentur’* – bringt die *Collectio Appendix*. Dieses erst später mit Teil I zusammengebundene Stück weist nach freundlicher Mitteilung des Kollegen Gero DOLEZALEK (Leipzig) charakteristische Merkmale auf, die nur in englischen Handschriften zwischen 1195 und 1210 vorkommen. Wir können daher davon ausgehen, daß Teil III von Hs. 1242 vor 1210 in England geschrieben wurde und wohl bald darauf nach Altzelle gelangte. Gero Dolezalek bin ich für seinen wertvollen Hinweis zu großem Dank verpflichtet.

80) Diese These wird ausführlich entwickelt unter Berufung auf die Gliederung des Sachsenspiegels im Vergleich zur Systematik der *Compilationes antiquae* seit Bernhard von Pavia bei Gerhard THEUERKAUF, *Lex, Speculum, Compendium Iuris*. Rechtsaufzeichnung und Rechtsbewußtsein in Norddeutschland vom 8. bis zum 16. Jahrhundert (*Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte* 6, 1968) S. 117-165.

81) Eugen ROSENSTOCK, *Ostfalens Rechtsliteratur unter Friedrich II.* (1912) S. 117-119. Er begründete seine These mit einem Aufenthalt des Johannes Teutonicus (Johannes Zemeke) in Halberstadt seit 1212 und mit zwei Halberstädter Codices des 13. Jh., die die *Compilatio I* enthalten (Halle, Universitäts- und Landesbibl. Ye 52 und Ye 80). Selbst wenn die Halberstädter Handschriften durch Johannes Teutonicus an das dortige Domstift gelangt sein sollten, so wird man den Aufenthalt des großen Kanonisten in Halberstadt kaum vor 1220 ansetzen können, vgl. Peter LANDAU, *Johannes Teutonicus und Johannes Zemeke*. Zu den Quellen über das Leben des Bologneser Kanonisten und des Halberstädter Domproptes (Abh. Leipzig 74, H. 2, 1997) S. 18-29. Nach meiner Auffassung kam Johannes Teutonicus (Zemeke) wahrscheinlich im Jahre 1220 nach Halberstadt. Die